



Rat der
Europäischen Union

024868/EU XXVI. GP
Eingelangt am 06/06/18

Brüssel, den 6. Juni 2018
(OR. fr)

6008/02
DCL 1

FRONT 9
COMIX 85

FREIGABE

des Dokuments	ST 6008/02 CONFIDENTIEL UE
vom	8. Februar 2002
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich
Betr.:	Entwurf einer Entscheidung des Rates zur Überarbeitung des Gemeinsamen Handbuchs

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

CONFIDENTIEL UE



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 8. Februar 2002 (25.02)
(OR. fr)

6008/02

CONFIDENTIEL UE

FRONT 9
COMIX 85

BERATUNGSERGEBNISSE

der Gruppe "Grenzen"/Gemischter Ausschuss (Norwegen und Island)

Nr. Vordokument: 13919/01 FRONT 63 COMIX 720

Betr.: **Entwurf einer Entscheidung des Rates zur Überarbeitung des Gemeinsamen Handbuchs**

Die Delegationen erhalten anbei den Entwurf der Entscheidung des Rates zur Überarbeitung des Gemeinsamen Handbuchs (Teil II) in der Fassung, die aus den Beratungen der Gruppe "Grenzen" vom 23. Januar 2002 hervorgegangen ist.

Entwurf
ENTSCHEIDUNG DES RATES
vom

zur Überarbeitung des Gemeinsamen Handbuchs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 790/2001 des Rates vom 24. April 2001 zur Übertragung von Durchführungsbefugnissen an den Rat im Hinblick auf bestimmte detaillierte Vorschriften und praktische Verfahren für die Durchführung der Grenzkontrollen und die Überwachung der Grenzen ¹,

auf Initiative des Königreichs Belgien und des Königreichs Schweden,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Es ist erforderlich, einige Bestimmungen des Gemeinsamen Handbuchs, die nicht mehr aktuell sind, aufzuheben und bestimmte andere Bestimmungen zu aktualisieren, um sie mit den Gemeinschaftsbestimmungen über die Freizügigkeit der Bürger der Union und der Staatsangehörigen eines am EWR-Abkommen beteiligten Landes in Einklang zu bringen.
- (2) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Entscheidung, die daher für Dänemark nicht bindend oder anwendbar ist. Da diese Entscheidung auf die Ergänzung des Schengen-Besitzstands nach den Bestimmungen des Dritten Teils Titel IV des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft abzielt, beschließt Dänemark gemäß Artikel 5 des vorgenannten Protokolls innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Rat diese Entscheidung erlassen hat, ob es sie in einzelstaatliches Recht umsetzt.

¹ ABl. L 116 vom 26.4.2001, S.5

- (3) Für die Republik Island und das Königreich Norwegen stellt diese Entscheidung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, die in den Bereich gemäß Artikel 1 Buchstabe A des Beschlusses Nr. 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu dem Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands ¹ fällt.
- (4) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands beteiligen sich diese Mitgliedstaaten nicht an der Annahme dieser Entscheidung, die daher weder für sie bindend noch auf sie anwendbar ist -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Teil II des Gemeinsamen Handbuchs wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.4.7 erhält folgende Fassung:
“Die Bestimmungen der Nummern 1.4.1 (ausgenommen Nummer 1.4.1.a), 1.4.2, 1.4.5 und 1.4.6 finden auch auf die Einreiseverweigerung im Falle von Bürgern der Union und Staatsangehörigen eines am EWR-Abkommen beteiligten Landes Anwendung.”
2. Nummer 2.1.5 zweiter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:
“- in Grenzübertrittspapieren von Staatsangehörigen Andorras, Maltas, Monacos, San Marinos und der Schweiz,”
3. Nummer 3.3.1 wird aufgehoben.
4. Nummer 3.3.2 erhält folgende Fassung:
“Der Ort der Personenkontrolle einschließlich der Kontrolle des Handgepäckes bestimmt sich nach folgendem Verfahren:"

¹ ABl. L 176 vom 10.7.1999, S.31

5. Nummer 6.8.2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt ab 2002.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident